

07.07.26**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt 69** der 1067. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 2026

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

In dem Verfahren über die Anträge festzustellen,

1. dass die Antragsgegnerin zu 1. bei der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich zur Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes (BT-Drs. 21/6278; im Folgenden: Gesetzesentwurf) durch die
 - fehlende Quantifizierung bzw. Abschätzung der treibhausgas-bezogenen Auswirkungen des Konzeptwechsels beim Klimaschutz im Gebäudebereich durch die Streichung der bisherigen §§ 71 ff. GEG (Art. 1 Nr. 32 des Gesetzesentwurfs) und deren Ersatz durch die Regelungen zur „Bio-Treppe“ in §§ 42 f. GModG-E (Art. 1 Nr. 22 des Gesetzesentwurfs)

...

- fehlende Begründung zur tatsächlichen Umsetzbarkeit und realistischen Kosten der im Gesetzesentwurf vorgesehenen „Bio-- 3 - Treppe“ (Art. 1 Nr. 22 des Gesetzesentwurfs, dort § 43 GModG-E)

verfassungsrechtliche Beteiligungs- und Informationsrechte der Antragstellerinnen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 42, Art. 76 f. GG) und des Deutschen Bundestages (Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 42, Art. 76 f. GG) verletzt hat,

2. dass die Antragsgegnerin zu 1. durch die Verweigerung der im Antrag zu 1. genannten Informationen und weiteren hiermit zusammenhängenden Informationen auf parlamentarische Fragen verfassungsrechtliche Beteiligungs- und Informationsrechte der Antragstellerinnen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 42, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG) und des Deutschen Bundestages (Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 42, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt hat, namentlich durch
 - die vier Antworten auf die Fragen des Antragstellers zu 2. SF 02 0533, 02 0535, 02 0534, 02 0536 aus Februar 2026, beantwortet im März 2026
 - die Antwort auf die Frage Nr. 9 (Arbeitsnummer 0065) der Antragstellerin zu 1. in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2026
 - die Antwort auf die Fragen 2., 3. und 5.-7. sowie die Fragen Nr. 9.-12., 14., 17., 18., 25., 19.-22. auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kassem Taher Saleh, Dr. Alaa Alhamwi, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/6229)
 - die Antwort auf die schriftliche Einzelfrage der Antragstellerin zu 1. mit der Arbeitsnummer 26-06-0191,

3. dass der Antragsgegner zu 2. durch die Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere die kurzfristige Terminierung der 2. und 3. Lesung des Gesetzesentwurfs in der letzten Sitzungswoche (06.07. bis 10.07.2026) vor der sitzungsfreien Zeit und ohne Vorliegen der im Antrag zu 1. genannten Informationen verfassungsrechtliche Beteiligungs- und Informationsrechte der Antragstellerinnen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 42, Art. 76 f. GG) und des Deutschen Bundestages (Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 42, Art. 76 f. GG) verletzt.

Antragstellende: 1. (...), MdB,
2. (...), MdB,
3. Fraktion Die Linke (...),
vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden (...),
- Bevollmächtigte: (...)

Antragsgegner: 1. Bundesregierung (...),
vertreten durch den Bundeskanzler (...),
2. Deutscher Bundestag (...),
vertreten durch die Bundestagspräsidentin (...)

und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung